

ALLGEMEINE VERKAUFS-UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Besteller (natürliche oder juristische Personen, die eine laufende oder einmalige Geschäftsbeziehung zu PROTOMASTER GmbH- nachfolgend kurz: PM-unterhalten, begründen oder begründen wollen), auch wenn dieser erstmalig mit PM in eine Geschäftsbeziehung eintritt, sowie für alle Verträge über die Lieferung von Waren oder alle anderen Leistungen, z. B. Dienstleistungen (nachfolgend zusammenfassend kurz: Leistungen) der PM, gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) ausschließlich. Abweichende oder widersprechende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Diese AGB gelten auch dann, wenn PM in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Bestellers Leistungen vorhält. Diese AGB gelten ausschließlich für Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmer i.S.d. §U BGB.

2. Angebot/Angebotsunterlagen/Bestellung

- Angebote von PM sind unverbindlich und freibleibend, es sei denn, Preise oder andere Angaben in dem Angebot oder das gesamte Angebot werden ausdrücklich als verbindlich oder bindend, bezeichnet. Bestellungen sind nur und insoweit verbindlich, wie sie von PM schriftlich bestätigt werden.
- Angebote der PM können nur innerhalb der darin bestimmten Frist oder wenn eine solche nicht bestimmt ist, binnen 4 Wochen nach Datum des Angebotes (nicht Zugang) angenommen werden.
- Erfolgt die Annahme des Angebotes der PM unter Änderungen (als Änderung gilt jede, auch unbedeutende Abweichung vom wörtlichen oder bezifferten Teil des Angebotes der PM), gilt dies als ein neues Angebot von PM an den Besteller; wird dieses Angebot nicht binnen 1 Woche nach Zugang von PM schriftlich angenommen, gilt es als abgelehnt.
- Sämtliche in dem Angebot der PM enthaltenen Angaben zu Preisen oder sonstigen kaufmännischen oder technischen Parametern die zur erbringenden Leistung sind vertraulich und dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PM zugänglich gemacht werden.
- Alle dem Angebot beigefügten Unterlagen bleiben Eigentum der PM und sind auf Verlangen der PM unverzüglich kostenfrei an PM zurückzugeben. In allen Angebotsunterlagen oder an der Lieferung beigefügten Unterlagen (auch soweit letztere vertraglich vereinbarter Bestandteil der Leistungen von PM sind) besteht das ausschließliche Urheberrecht der PM; der Besteller erwirbt daran auch mit der Zahlung des Kaufpreises für die gelieferte Ware kein Nutzungsrecht, es sei denn, dies wird ausdrücklich, gesondert schriftlich zwischen PM und dem Besteller vereinbart.
- Bestellungen des Kunden können bei bestehenden Geschäftsbeziehungen schriftlich, per E-Mail oder DFÜ erfolgen. Bei Erstbestellung durch einen Kunden ist die Erstbestellung nur schriftlich möglich. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

3. Gegenstand. Inhalt und Umfang der Leistung

- Gegenstand/Inhalt und Umfang der Leistung der PM sowie der Leistung des Bestellers bestimmen sich ausschließlich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung (Annahme) der PM. Weicht die Auftragsbestätigung für den Besteller nachteilig von dem Angebot der PM ab, kann der Besteller innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Besteller nicht innerhalb dieser Frist ist die Auftragsbestätigung verbindlich.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- Für die Leistungen der PM gelten die mit der Auftragsbestätigung mitgeteilten Preise als vereinbart sofern und soweit nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird.
- Alle Preise verstehen sich netto (ohne Umsatzsteuer), ab Werk, unverpackt. Verpackung und etwaige Frachten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine andere Preisstellung ist nur verbindlich, wenn diese in der Auftragsbestätigung der PM enthalten ist. Die Umsatzsteuer wird in der am Tage der Leistung der PM gesetzlich bestimmten Höhe berechnet.
- Wechsel oder Schecks werden nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung, nur erfüllungshalber und vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit hereingenommen. Sämtliche Kosten, einschließlich des Diskontos, gehen zu Lasten des Bestellers und werden gesondert berechnet.
- Skonti können nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung genommen werden. Teilzahlungen bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- Der Besteller kommt mit seiner Zahlung ohne jede weitere Mahnung, in Verzug wenn er den Kaufpreis bzw. die Teilzahlungen nicht bzw. nicht vollständig zu den mit der Auftragsbestätigung vereinbarten Terminen kostenfrei an PM gezahlt hat.
- Im Falle des Verzuges hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe des am Tage der Fälligkeit anliegenden Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank zuzüglich 8 % zu zahlen; Nachweis und Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleiben vorbehalten.
- Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnung gegenüber dem Anspruch der PM auf Zahlung des vereinbarten Preises kann der Besteller nur aufgrund von PM unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche geltend machen, welche ausschließlich aus dem Vertragsverhältnis herrühren, aus welchem PM der Zahlungsanspruch zusteht, gegenüber welchem Zurückbehaltung oder Aufrechnung geltend gemacht werden.
- Hat PM berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit, Zahlungswilligkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers, ist PM berechtigt, die Ausführung vertraglich geschuldeter Leistungen auch bei mehreren Vertragsverhältnissen von der Stellung einer angemessenen Sicherheit für den Zahlungsanspruch der PM oder von der Leistung Zug-um-Zug abhängig zu machen. Ist der Besteller zur Zahlung Zug-um-Zug oder zur Stellung angemessener Sicherheiten nicht in der Lage oder nicht bereit, kann PM unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

5. Lieferzeit/Liefertermin/Lieferung

- Lieferzeit ist die mit der Auftragsbestätigung vereinbarte, in Tagen, Wochen oder Monaten bestimmte Zeit für die Ausführung der PM obliegenden Leistungen ab Werk. Liefertermin ist der mit der Auftragsbestätigung vereinbarte nach Datum oder nach Referenzdaten bestimmte konkrete Zeitpunkt für die Lieferung ab Werk.
- Die Lieferzeit bzw. der Liefertermin ist eingehalten, wenn PM die zu liefernde Ware mit dem Tage des Ablaufs der Lieferzeit bzw. zum bestimmten Liefertermin dem ersten Frachtführer im Werk der PM übergeben hat bzw. zu diesen Zeitpunkten dem Besteller die Versandbereitschaft schriftlich angezeigt hat. Die Lieferung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Besteller eine vereinbarte Vorabnahme/Werksabnahme im Werk von PM nicht oder nicht zum vereinbarten Termin durchführt und aus diesem Grunde die Lieferung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt erfolgen kann.
- Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung, Abnahme im Werk von PM oder Annahme, nicht oder nicht vereinbarungsgemäß nach, tritt Verzug der PM mit der(n) von PM zu erbringenden Leistung (en) nicht ein.
- Kommt der Besteller mit der Abnahme im Werk von PM oder der Annahme der Lieferung in Verzug (Verzug der Annahme liegt auch vor, wenn der vom Besteller bestimmte Frachtführer die Ware nicht entsprechend der vereinbarten Lieferklausel rechtzeitig ordnungsgemäß abnimmt), hat er PM den daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen; unabhängig davon trägt der Besteller ab Eintritt des Annahmeverzuges auch die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware.

e) PM ist auf Anforderung des Bestellers bereit, die Lieferzeit angemessen zu verlängern, bzw. den Liefertermin angemessen zu verschieben, ohne daß dadurch die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises durch den Besteller zu dem ursprünglich vereinbarten Termin berührt wird. Bei Verschiebung des Liefertermins bzw. bei Verlängerung der Lieferzeit ist PM berechtigt, für dadurch entstehende Lagerkosten pauschal je Woche 0,1 % des Rechnungswertes der einzulagernden Waren zu verlangen. Bei Überschreitung der vereinbarten Fristverlängerung bzw. Terminverlegung kommt der Besteller ohne jede weitere Mahnung in Verzug der Annahme, mit den oben beschriebenen Verzugsfolgen. PM ist sodann berechtigt, nach Ablauf einer zu setzenden, angemessenen Nachfrist, unter Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten oder anderweit über die zu liefernden Waren zu verfügen.

6. Gefahrübergang

Sämtliche Gefahren, auch die der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs (Gefahrübergang), gehen mit der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer auf den Besteller über und zwar unabhängig davon, welche Lieferklausel (INCOTERMS) mit der Auftragsbestätigung der PM vereinbart wurde. Kommt der Besteller mit der Übernahme der Ware oder mit einer vereinbarten Vor-/Werksabnahme im Werk von PM in Verzug, erfolgt ohne jede weitere Erklärung der Gefahrübergang auf den Besteller mit dem Tag, der als Liefertag oder der für die Vor-/Werksabnahme vereinbart ist.

7. Untersuchungs- und Rügepflichten

- Der Besteller hat die gelieferten Waren unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Erhalt auf Mängel und Transportschäden zu untersuchen und PM festgestellte Mängel unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die §§ 377, 378 HGB unabhängig davon, ob der Besteller Kaufmann i.S.d. Bestimmungen ist oder nicht.
- Der Besteller hat festgestellte Transportschäden PM detailliert anzuzeigen und PM kostenfrei alle Auskünfte zu erteilen, Angaben zu machen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die PM benötigt, um Transportschäden gegenüber dem Transportversicherer bzw. gegenüber dem Frachtführer geltend zu machen (soweit PM den Frachtvertrag abgeschlossen oder die Transportversicherung eingedeckt hat).

8. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben bis zum vollständigen Eingang aller aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller (als solche gilt nicht nur das jeweils auszuführende Geschäft) offenen (nicht nur rückständigen) Zahlungen Eigentum der PM.
- Bei Zahlungsverzug ist PM berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern und der Besteller zur Herausgabe und für PM kostenfreien Rücklieferung verpflichtet. Rückforderung oder Rücknahme der Ware durch PM sind kein Rücktritt vom Vertrag.
- PM ist berechtigt, zurückgenommene Ware in eigenem Namen zu verwerten. Ein Verwertungserlös, abzüglich der Kosten der Lagerung und Verwertung, ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers gegenüber PM zu verrechnen.
- Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter an Dritte zu veräußern. Der Besteller tritt mit Erteilung der Auftragsbestätigung sämtliche aus einer Weiterveräußerung ihm erwachsenden oder künftig erwachsenden Forderungen gegen Dritte in Höhe des mit der Auftragsbestätigung vereinbarten Vertragspreises (einschließlich Umsatzsteuer) an PM ab. Dritte i.S.d. Regelung sind auch Gesellschaften, an welchen der Besteller beteiligt ist.
- PM ist berechtigt, die Abtretung offen zu legen und alle an sie abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Sie wird von diesem Recht nur unter vorheriger Mitteilung an den Besteller Gebrauch machen. PM wird bei der Einziehung der Forderungen die Interessen des Bestellers im Rahmen des Möglichen beachten. Der Besteller wird PM auf Verlangen die Angaben zu seinen Gläubigern machen, die PM benötigt, um die an sie abgetretenen Forderungen unverzüglich und ordnungsgemäß geltend zu machen und zu betreiben.
- Machen Dritte Rechte an den gelieferten Waren geltend (z. B. Pfändung oder Pfändungsandrohung), wird der Besteller unter Mitteilung aller Angaben zu dem Dritten, welcher solche Rechte geltend macht, PM unverzüglich schriftlich unterrichten. Entstehen PM aus der Durchsetzung ihrer aus dem Eigentumsvorbehalt fließenden Rechte gegenüber Dritten Kosten, gehen diese zu Lasten des Bestellers.
- PM wird nach den Regelungen über den Eigentumsvorbehalt oder anderweit vom Besteller erhaltene Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freigeben, wenn der nachhaltige Wert der Sicherheiten den Nominalbetrag der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

9. Gewährleistung

- PM leistet für die gelieferten Gegenstände Gewähr nach den folgenden Bestimmungen ausschließlich.
- Unbeschadet der Regelung über die Rügepflichten. Ziff. 7., deren Verletzung zu einem Verlust der Gewährleistungsrechte des Bestellers führt, hat der Besteller festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Kalendertagen, PM schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Bestandene Ware hat der Besteller für PM kostenfrei zu verwahren, bis er weitere Weisung erhält. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
 - Mängel der Lieferung, zu welchen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, werden nach Wahl von PM durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung durch PM oder von dieser beauftragte Dritte beseitigt (Nacherfüllung).
 - Der Besteller ist zu eigenen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der PM berechtigt, andernfalls alle Gewährleistungsrechte erlöschen. Führt der Besteller mit Zustimmung der PM selbst Arbeiten zur Mängelbeseitigung durch, erhält er für die dadurch entstehenden Kosten Ersatz/wenn dies zuvor mit PM ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
 - Die Gewährleistungsfrist für von PM gelieferte Waren beläuft sich auf 12 Monate, es sei denn in dem Vertrag wird ausdrücklich eine andere Frist vereinbart. Die Frist beginnt mit der Übergabe der Ware.
 - Weitergehende Gewährleistungsansprüche, auch Schadenersatz bei Rücktritt vom Vertrag, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Schadenersatz

- Schadenersatz leistet PM für von ihr verursachte und zu vertretende Schäden ausschließlich nach Maßgabe nachstehender Regelungen;
- Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Sachschäden bestehen grundsätzlich nur, soweit für den eingetretenen Schaden Deckungsschutz im Rahmen von PM abgeschlossener Versicherungen gewährt wird. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Schaden aus der Verletzung einer PM obliegenden Kardinalpflicht herrührt und PM bei deren Verletzung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
 - Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Vermögensschäden, insbesondere Folgeschäden und entgangener Gewinn, sind in jedem Falle ausgeschlossen.
 - Ansprüche nach dem ProdHaftG bleiben unberührt.

11. Schlussbestimmungen

- Die Geschäftsbeziehung zwischen PM und dem Besteller sowie alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen PM und dem Besteller abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung der UN-Kaufgesetze wird ausgeschlossen.
- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung oder aus einem mit dem Besteller abgeschlossenen Vertrag ist Sitz der PM/ Wilkau-Haslau.
- Soweit sich dies nicht schon aus der Bestimmung des Erfüllungsortes ergibt, ist Gerichtsstand Zwickau, es sei denn ein anderer Gerichtsstand ist nach dem anzuzwendenden Recht der Bundesrepublik Deutschland zwingend vorgeschrieben. PM ist berechtigt auch vor dem für den Sitz des Bestellers zuständigen Gericht Klage zu erheben.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.